

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen des zugelassenen Inkassobüros Förstner (Auftragnehmer)**

*(Stand 06/2017)*

## **A. Geltung der AGB**

Die vertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beurteilen sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Sonstige Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich vom zugelassenen Inkassobüro bestätigt sind. Dies gilt auch für mündliche Vereinbarungen.

## **B. Zustandekommen des Inkassovertrages**

1. Das Auftragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt zustande mit der Annahme des Auftrages. Der Auftraggeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
2. Bei jedem übergebenen Vorgang entsteht ein Inkassovertrag mit dem Inkassobüro Förstner. Jeder Vorgang erhält eine Inkassonummer und ist ein Einzelauftrag.
3. Der Auftragnehmer, Inkassobüro Förstner, übernimmt für den Auftraggeber den Einzug der zu Recht bestehenden, unbestrittenen und fälligen, nicht ausgeklagten und ausgeklagten Forderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie sämtliche Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen für titulierte Forderungen. Der jeweilige Auftrag gilt als unbefristet erteilt. Der Auftrag endet mit Beitreibung der Gesamtforderung sowie bei Uneinbringlichkeit der Forderung.
4. Das zugelassene Inkassobüro Förstner übernimmt für die außergerichtlichen Inkassotätigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen, die dem Einzugsverfahren erforderliche persönliche oder schriftliche Einwirkung auf den Schuldner, um für den Einzug der Forderung zu sorgen.
5. Das Inkassobüro Förstner wird bevollmächtigt nach Sachlage dem Schuldner Zahlungsfristen zu gewähren und/oder mit ihm Teilzahlungsvergleiche abzuschließen.
6. Welche Formen der Maßnahmen angewandt werden, bleibt der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffenden Wahl des Inkassobüros Förstner überlassen.
7. Während der Dauer des Auftragsverhältnisses hat sich der Auftraggeber der Vornahme jeglicher Maßnahmen gegenüber dem Schuldner zu enthalten, insbesondere mit diesem keine Vereinbarungen zu treffen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die gemachten Angaben des Auftraggebers vertraulich zu behandeln, soweit dies mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages zu vereinbaren ist.

9. Veranlasst die Inkassotätigkeit des Inkassobüros Förstner den Schuldner nicht zur Zahlung, wird die Forderung bestritten oder ist eine weitere Bearbeitung nicht möglich, endet der Inkassovertrag für diesen Einzelauftrag.

### **C. Inkassokosten (Inkassoforderungen)**

1. Das Inkassobüro Förstner berechnet für seine Tätigkeit eine Bearbeitungsvergütung, die sich nach dem Gegenstandswert in analoger Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richtet und beim Schuldner als Verzugsschaden (§ 286 BGB) geltend gemacht wird. **Bei erfolgreicher Beitreibung der Gesamtforderung entstehen dem Auftraggeber daher keine Kosten.**
2. Wird ein Einzelauftrag zurückgezogen, egal aus welchem Grund fällt für den Auftraggeber die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6% der Hauptforderung an. Diese Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens EUR 50,00 und maximal EUR 2000,00. Die Inkassokosten können als Verzugsschaden geltend gemacht werden.
3. Der Inkassovertrag bezieht sich auf fällige unbestrittene Forderungen, die den Schuldner, nach den gesetzlichen Vorschriften, in Verzug gesetzt haben. Mit der Auftragserteilung sind die Kosten und Auslagen, wie sie sich nachstehend ergeben, gegenüber dem Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die Kosten dem Schuldner als Verzugsschaden gemäß § 286 BGB in Rechnung zu stellen. Der Verzugsschaden wird daher gleichzeitig dem Mahnschreiben dem Schuldner berechnet.
4. Auskünfte aus dem Handelsregister, Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt und Schuldnerkartei, die zur Bearbeitung notwendig sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Diese Auskunftgebühren werden dem Schuldner mit dem Mahnschreiben des Inkassobüros in Rechnung gestellt.
5. Sollte der Schuldner unmittelbar Zahlung an den Auftraggeber leisten, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Gebühren und Kosten sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge in erster Linie zur Abdeckung der entstandenen Vergütung und Auslagen des Inkassobüros Förstner gem. § 366 ff. BGB verrechnet werden.

### **D. Sonstiges**

1. Das Inkassobüro Förstner verarbeitet die im Rahmen des Forderungseinzuges EDV-mäßig gespeicherten Daten nach dem Grundsätzen einer ordentlichen Datensicherung und den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG). Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis gemäß BDSG verpflichtet.
2. Sämtliche Unterlagen bleiben im Original beim Rechnungsaussteller. Für die rechtzeitige

Unterbrechung der Verjährung ist beim Inkassoauftrag und im Gerichtsverfahren ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Die Verjährung beginnt mit der Lieferung oder Leistung. Erfolgt durch den Schuldner eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung, erfolgt die Verrechnung zunächst auf die Inkassogebühren, evtl. Teilzahlungsgebühren, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung gemäß §§ 366, 367 BGB.

3. Das Inkassobüro Förstner ist berechtigt, bei Zahlungseingängen zunächst mit fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aufzurechnen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, die Inkassokosten aus einem Schuldanerkenntnis an das zugelassene Inkassobüro abzutreten. Insofern geht die Forderung auf den Auftragnehmer über. Sämtliche Kosten und Gebühren sind bei Entstehung fällig.
4. Die Herausgabe des Teilzahlungsvergleiches an den Auftraggeber, zur gerichtlichen Durchsetzung, erfolgt gegen Ausgleich der noch offenen Inkassokosten und etwaigen Vergleichsgebühren. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

#### **E. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

#### **F. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz der zugelassenen Inkassobüros Förstner.

#### **G. Titel-Überwachungsverfahren**

1. Bei Beauftragung werden dem Auftragnehmer treuhänderisch die originalen Schuldtitel (z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, notarielle Urkunden) übergeben. Weiterhin erhält das zugelassene Inkassobüro die originalen oder kopierten Kosten- bzw. Vollstreckungsbelege (z. B. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Rechtsanwaltskosten).
2. Sofern nicht anders vereinbart, obliegt es dem Auftragnehmer nach wirtschaftlicher und sozialer Überprüfung im Namen des Auftraggebers ohne Rücksprache Vergleichsverhandlungen zu führen und abzuschließen.
3. Für die Konteneinrichtung bei Übernahme einer bereits titulierten Forderung erhebt das

Inkassobüro Förstner pro Vorgang und Schuldner einen einmaligen nicht zurückzuerstattenden Honorarbetrag in Höhe von 15,00 € vom Auftraggeber. Die Vergütung wird bei Übergabe der Unterlagen fällig.